



**2020/2129(INL)**

26.10.2020

# **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für internationalen Handel

für den Rechtsausschuss

mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und  
Rechenschaftspflicht von Unternehmen  
(2020/2129(INL))

Verfasser der Stellungnahme (\*): Bernd Lange

(Initiative gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung)

(\*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA\_INL

## VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für internationalen Handel ersucht den federführenden Rechtsausschuss,

- folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:
  1. betont, dass es die Pflicht von Staaten ist, die Menschenrechte zu schützen und zu bewahren und, dass der Unternehmenssektor die Verantwortung dafür trägt, sie zu achten; erkennt die bislang unternommenen Anstrengungen, auch von global tätigen Unternehmen, und die zunehmenden freiwilligen Initiativen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht sowie Transparenz- und Berichterstattungsanforderungen an; bedauert, dass die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette in Bezug auf soziale Aspekte, die Umwelt und die Menschenrechte derzeit nur in geringem Maße umgesetzt wird; stellt fest, dass Verletzungen von Menschenrechten und Umweltstandards nach wie vor weit verbreitet sind und eindeutig belegen, dass zahlreiche europäische Unternehmen in ihrer Lieferkette keinerlei Sorgfaltspflicht nachkommen, was mit der Studie der Kommission über Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Lieferkette nachgewiesen wurde; betont, dass die Sorgfaltspflicht von Unternehmen zunehmend in die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten aufgenommen wurde, und weist darauf hin, dass die Sorgfaltspflicht die Wettbewerbsfähigkeit steigern kann; begrüßt in diesem Zusammenhang die öffentliche Zusage der Kommission, im Jahr 2021 eine Rechtsetzungsinitiative einzuleiten, und betont, dass die Sorgfaltspflicht von Unternehmen Teil der bevorstehenden Überprüfung der Handelspolitik der EU sein sollte;
  2. ist daher überzeugt, dass Rechtsvorschriften über eine verbindliche, EU-weite, horizontale Sorgfaltspflicht in der gesamten Lieferkette für Unternehmen in der EU und im Binnenmarkt tätige Unternehmen in Drittstaaten erforderlich sind, um die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zu fördern und die Rückverfolgbarkeit und Rechenschaftspflicht in globalen Lieferketten zu verbessern, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der EU durch die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen zu stärken und ungerechte Wettbewerbsvorteile von Drittstaaten, die sich aus niedrigeren Schutzstandards sowie aus Sozial- und Umweltdumping im internationalen Handel ergeben, zu mindern; betont, dass eher das Schadensrisiko als die Größe des Unternehmens betrachtet werden sollte, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen ist;
  3. fordert die Kommission auf, eine solide Folgenabschätzung des Umfangs der Lieferkette vorzunehmen, für den die künftige Verordnung über die Sorgfaltspflicht gelten sollte, damit in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt tatsächlich eine Wirkung erzielt wird, und dabei eine detaillierte Analyse des Verwaltungsaufwands für Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), des Mehrwerts von EU-Unternehmen, der Beschäftigung bei EU-Unternehmen und der Beteiligung von EU-Unternehmen auf internationalen Märkten vorzulegen;
  4. weist erneut darauf hin, dass die Wirtschaft der EU der größten weltweiten Wirtschaftskrise seit der Großen Depression der 1930er-Jahre gegenübersteht und

dass Unternehmen in ganz Europa besonders stark betroffen sind; betont, dass insbesondere zum jetzigen Zeitpunkt keine Rechtsetzungsinitiativen wirtschaftlich hemmender oder schädlicher Art, eingeleitet werden sollten, etwa solche, die einen größeren Verwaltungsaufwand verursachen oder zu Rechtsunsicherheit führen;

5. weist erneut darauf hin, dass die Sorgfaltspflichten darauf ausgerichtet sein sollten, Verletzungen der Menschen- und Arbeitnehmerrechte sowie der Umweltstandards zu ermitteln, zu verhindern, zu mildern und zu beheben, indem die Einhaltung der wichtigsten Arbeitnehmerrechte und Umweltstandards, einschließlich der Pariser Klimaschutzverpflichtungen, in der gesamten Lieferkette verbessert wird, damit die Lieferketten robuster werden und Störungen des internationalen Handels vermieden werden; ist überzeugt, dass die Sorgfaltspflicht die Sicherheit und Transparenz hinsichtlich der Liefermethoden von Unternehmen, die Ressourcen aus Drittstaaten beziehen, erhöht, zu einem besseren Schutz der Verbraucherinteressen durch Sicherstellung der Qualität und Zuverlässigkeit der Produkte beiträgt und zu verantwortungsbewussteren Beschaffungsverfahren und langfristigen Lieferantenbeziehungen von Unternehmen führt; betont, dass aus den Leitprinzipien der Vereinten Nationen und den Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen hervorgeht, dass der Zugang zur Justiz und zu Abhilfemaßnahmen für Opfer erforderlich ist; betont, dass die künftigen EU-Rechtsvorschriften auch robuste Durchsetzungsmechanismen und den Zugang von Opfern zu Beschwerdemechanismen in der Union umfassen sollten; ist davon überzeugt, dass die Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte auf dem Grundsatz der Schadensvermeidung beruhen, bestehende Selbstregulierungsinitiativen und freiwillige Initiativen ergänzen und als ein dynamischer Prozess der kontinuierlichen Verbesserung angesehen werden sollte; ist der Ansicht, dass die künftige Verordnung der EU Unternehmen bei der Verwaltung und Erfüllung ihrer unternehmerischen Verantwortung unterstützen sollte und mit allen bestehenden branchenspezifischen Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten, etwa der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen, uneingeschränkt im Einklang stehen und mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten kohärent sein muss; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob geltende Rechtsvorschriften aktualisiert oder ersetzt werden könnten; betont, dass im Bereich des internationalen Handels die Sorgfaltspflicht und ein verantwortungsvolles Beschaffungswesen für Unternehmen aller Größen zum Standard des unternehmerischen Handelns werden sollten; nimmt zur Kenntnis, dass Unterschiede in Bezug auf den Umfang und die Komplexität grenzüberschreitender Geschäftstätigkeiten und in Bezug auf die Positionen in Lieferketten bestehen und dass sich dies in künftigen Sorgfaltspflichten widerspiegeln muss;
6. begrüßt, dass branchenspezifische Initiativen wie die Holzverordnung, die Verordnung über die Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und den Handel im Forstsektor (FLEGT), die Anti-Folter-Verordnung und insbesondere die Verordnung über Mineralien aus Konfliktgebieten zu einem Maßstab für Rechtsvorschriften über eine gezielte, verbindliche Sorgfaltspflicht in Lieferketten mit Verpflichtungen für europäische Unternehmen in Bezug auf ihre Verwaltungssysteme, ihr Risikomanagement, unabhängige Prüfungen durch Dritte und die Offenlegung von Informationen geworden sind;

7. weist erneut darauf hin, dass die Kommission vorgeschlagen hat, im Rahmen des neuen Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft eine umfassende Strategie für die Bekleidungsbranche zu entwickeln, die durch die Aufnahme einheitlicher Standards in Bezug auf die Sorgfaltspflicht und die soziale Verantwortung ein weiteres Beispiel für die Integration eines detaillierteren Ansatzes für eine bestimmte Branche sein könnte; fordert die Kommission auf, weitere branchenspezifische EU-Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht einzuführen, zum Beispiel für Rohstoffe mit Wald- und Ökosystemrisiken und für die Bekleidungsbranche;
8. begrüßt die bisher auf internationaler Ebene geleistete Arbeit; ist überzeugt, dass die künftige Verordnung über die Sorgfaltspflicht auf den Leitprinzipien der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den dazugehörigen OECD-Leitsätzen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns, den in den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) festgelegten Standards und multilateralen Umweltabkommen (wie dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt) und anderen internationalen Standards, die die künftige internationale Konvergenz erleichtern werden, aufbauen sollte und in enger Zusammenarbeit mit dem Unternehmenssektor und allen einschlägigen Interessenträgern entwickelt werden sollte; stellt fest, dass erweiterte Berichte des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) als jährliche gemeinsame Grundlage für die Selbstbewertung von Unternehmen verwendet werden könnten; erkennt die laufenden Verhandlungen zur Schaffung eines rechtsverbindlichen Instruments der Vereinten Nationen für transnationale Konzerne und andere Unternehmen in Bezug auf die Menschenrechte an und fordert den Rat auf, die Kommission zu beauftragen, sich aktiv an den laufenden Verhandlungen zu beteiligen;
9. betont, dass es sich bei 95 % der europäischen Unternehmen um KMU handelt und dass diese unverhältnismäßig stark von den wirtschaftlichen Folgen der anhaltenden COVID-19-Pandemie betroffen sind; betont, dass bei der Analyse und Bewertung der begrenzten Kapazitäten, der Verwaltungskosten und der Belastungen von KMU in Bezug auf künftige Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angewandt und berücksichtigt werden muss, dass die Sorgfaltspflicht risikobasiert ist; weist darauf hin, dass zertifizierte Regelungen der Industrie den KMU Möglichkeiten bieten, Verantwortung zu bündeln und zu teilen; weist darauf hin, dass zertifizierte Regelungen von der Kommission bewertet, anerkannt und überwacht werden müssen; betont, dass Sozialprüfungen besser geregelt werden müssen; betont, dass eine Folgenabschätzung durchgeführt werden muss, um Regelungen zu entwerfen, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit verbessert wird, die funktional sind und die für alle Akteure auf dem Binnenmarkt, einschließlich KMU, gelten; fordert die Kommission auf, eine Duplizierung bereits bestehender Berichterstattungspflichten zu vermeiden, und betont, dass gemeinsame Berichtskriterien für alle auf dem Binnenmarkt tätigen Unternehmen benötigt werden; fordert, dass europäische Unternehmen, insbesondere KMU, spezielle technische Unterstützung erhalten, damit sie in der Lage sind, den Sorgfaltspflichten nachzukommen;

10. betont, dass die Zusammenarbeit mit Handelspartnern im Geiste der Gegenseitigkeit wichtig ist, um sicherzustellen, dass mit der Sorgfaltspflicht ein Wandel herbeigeführt wird; betont, dass begleitende Maßnahmen und Projekte wichtig sind, um die Umsetzung von Freihandelsabkommen der EU zu erleichtern, und fordert eine enge Verbindung zwischen derartigen Maßnahmen und horizontalen Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht; fordert daher, dass Finanzierungsinstrumente wie die Handelshilfe eingesetzt werden, um die Aufnahme eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns in Partnerländern zu fördern und zu unterstützen, unter anderem durch technische Unterstützung für Schulungen zur Sorgfaltspflicht, Rückverfolgbarkeitsmechanismen und die Einbeziehung exportorientierter Reformen in Partnerländern; betont in diesem Zusammenhang, dass eine verantwortungsvolle Unternehmensführung gefördert werden muss;
11. weist darauf hin, dass mit den umfassenden und durchsetzbaren Kapiteln über Handel und nachhaltige Entwicklung in Freihandelsabkommen die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette gefördert wird; fordert die Kommission auf, Vorschläge für eine stärkere Durchsetzung der Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung vorzulegen und alle vorhandenen und neuen Instrumente, wie die künftige Durchsetzungsverordnung, Freihandelsabkommen, Wirtschaftspartnerschaftsabkommen und Allgemeine Präferenzsysteme zu nutzen, um sicherzustellen, dass die Sorgfaltspflichten durchgängig berücksichtigt und durchgesetzt werden; betont die wesentliche Bedeutung des neu ernannten Leitenden Handelsbeauftragten bei der Überwachung der Umsetzung der Sorgfaltspflichten; fordert, dass die Rückverfolgbarkeit von Lieferketten auf der Grundlage der Ursprungsregeln des europäischen Zollkodexes gestärkt wird; stellt fest, dass ein Legislativvorschlag der Kommission zur Sorgfaltspflicht den Handel mit allen Handelspartnern abdecken wird, nicht nur mit denjenigen, mit denen die EU ein Freihandelsabkommen geschlossen hat; betont, dass derartige Handelsinstrumente wirksame Durchsetzungsmechanismen wie den Entzug des präferenziellen Zugangs im Fall von Verstößen umfassen sollten;
12. ist davon überzeugt, dass die Einhaltung der Sorgfaltspflichten eine Voraussetzung für den Zugang zum Binnenmarkt sein sollte und dass die Marktteilnehmer verpflichtet sein sollten, durch die Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht Nachweise darüber zu erbringen und bereitzustellen, dass die Produkte, die sie auf dem Binnenmarkt in Verkehr bringen, mit den in den künftigen Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht festgelegten Umwelt- und Menschenrechtskriterien im Einklang stehen; fordert ergänzende Maßnahmen wie das Verbot der Einfuhr von Produkten, die mit schweren Menschenrechtsverletzungen wie Zwangsarbeit oder Kinderarbeit in Zusammenhang stehen; betont, dass das Ziel der Bekämpfung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit in die Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung der EU-Handelsabkommen aufgenommen werden muss;
13. fordert, dass Handelsinstrumente und Delegationen der EU mit der Überwachung der Anwendung der künftigen Verordnung über die Sorgfaltspflicht durch europäische Unternehmen, die außerhalb der EU tätig sind, verknüpft werden, indem unter anderem angemessene Konsultationen mit Rechteinhabern, lokalen Gemeinschaften, Handelskammern, zivilgesellschaftlichen Akteuren und

Gewerkschaften durchgeführt werden; fordert die Kommission auf, bei der Bereitstellung von Online-Tools und -Informationen mit den Handelskammern der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um die Umsetzung der künftigen Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht zu unterstützen;

14. betont, dass die Geschäftswelt und Akteure der Zivilgesellschaft, darunter Gewerkschaften, Sozialpartner, Menschenrechts- und Umweltorganisationen, Frauenorganisationen und indigene Gemeinschaften, in eine angemessene Konsultation über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und in die Risikoverhütung und -überwachung einbezogen werden sollten und dass Opfer das Recht erhalten sollten, im Falle von Verstößen entlang der Lieferkette eine Beschwerde einzureichen, und Zugang zu Beschwerdemechanismen haben sollten; betont, dass die nationalen Kontaktstellen für die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen auch als Kontaktstellen für die Zwecke künftiger Rechtsvorschriften dienen könnten, und weist darauf hin, dass die OECD und die internen Beratungsgruppen, die die Umsetzung von Freihandelsabkommen überwachen, ein gutes Beispiel für die Einbeziehung des dritten Sektors sind;
15. hebt hervor, dass umfassende Transparenzanforderungen ein wesentliches Element der Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht sind; stellt fest, dass verbesserte Informationen und Transparenz den Lieferanten und Herstellern eine bessere Kontrolle und ein besseres Verständnis ihrer Lieferketten ermöglichen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Produktion stärken; betont in diesem Zusammenhang, dass der Schwerpunkt der künftigen Verordnung über die Sorgfaltspflicht auf digitalen Lösungen liegen sollte, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, und fordert die Kommission auf, neue technologische Lösungen zu untersuchen, mit denen die Einrichtung und Verbesserung der Rückverfolgbarkeit in globalen Lieferketten unterstützt wird; weist erneut darauf hin, dass die Blockchain-Technologie zu diesem Ziel beitragen kann;
16. weist darauf hin, dass Frauen unter den Beschäftigten in Branchen wie der Bekleidungsbranche und der Textilverarbeitung, der Telekommunikation, der Tourismusbranche, der Pflegewirtschaft und der Landwirtschaft die Mehrheit darstellen und in diesen Bereichen meist niedriger entlohnten oder schlechter angesehenen Formen der formellen und informellen Beschäftigung nachgehen als Männer; fordert daher Vorschriften, mit denen Unternehmen verpflichtet werden, in Bezug auf die Sorgfaltspflicht einen gleichstellungsorientierten Ansatz anzuwenden und ausdrücklich zu prüfen, ob Frauen von ihren Geschäften und Tätigkeiten unverhältnismäßig stark betroffen sein könnten;

## ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	27.10.2020
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:               34 -:                3 0:                6
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Barry Andrews, Anna-Michelle Asimakopoulou, Tiziana Beghin, Geert Bourgeois, Saskia Bricmont, Udo Bullmann, Jordi Cañas, Daniel Caspary, Miroslav Číž, Arnaud Danjean, Paolo De Castro, Emmanouil Fragkos, Raphaël Glucksmann, Markéta Gregorová, Enikő Győri, Roman Haider, Christophe Hansen, Heidi Hautala, Danuta Maria Hübner, Herve Juvin, Maximilian Krah, Danilo Oscar Lancini, Bernd Lange, Margarida Marques, Gabriel Mato, Sara Matthieu, Emmanuel Maurel, Carles Puigdemont i Casamajó, Samira Rafaela, Inma Rodríguez-Piñero, Massimiliano Salini, Helmut Scholz, Liesje Schreinemacher, Sven Simon, Dominik Tarczyński, Mihai Tudose, Kathleen Van Brempt, Marie-Pierre Vedrenne, Jörgen Warborn, Iuliu Winkler, Jan Zahradil
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Svenja Hahn, Jean-Lin Lacapelle



## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

34	+
ECR	Emmanouil Fragkos
GUE/NGL	Emmanuel Maurel, Helmut Scholz
NI	Tiziana Beghin, Carles Puigdemont i Casamajó
PPE	Anna-Michelle Asimakopoulou, Daniel Caspary, Arnaud Danjean, Christophe Hansen, Danuta Maria Hübner, Gabriel Mato, Massimiliano Salini, Sven Simon, Jörgen Warborn, Iuliu Winkler
RENEW	Barry Andrews, Jordi Cañas, Svenja Hahn, Samira Rafaela, Liesje Schreinemacher, Marie-Pierre Vedrenne
S&D	Udo Bullmann, Miroslav Číž, Paolo De Castro, Raphaël Glucksmann, Bernd Lange, Margarida Marques, Inma Rodríguez-Piñero, Mihai Tudose, Kathleen Van Brempt
VERTS/ALE	Saskia Bricmont, Markéta Gregorová, Heidi Hautala, Sara Matthieu

3	-
ID	Herve Juvin, Maximilian Krah
PPE	Enikő Győri

6	0
ECR	Geert Bourgeois, Dominik Tarczyński, Jan Zahradil
ID	Roman Haider, Danilo Oscar Lancini, Jean-Lin Lacapelle

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung